

# Kaiser Law

## Kurzarbeit in Zeiten von Corona - Update

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat in den letzten Tagen zahlreiche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Entschädigung für Kurzarbeit verabschiedet. Insbesondere muss derzeit keine Voranmeldefrist abgewartet werden, haben die Arbeitgeber keine Karenztage selbst zu tragen und wird die Bewilligungsdauer für Kurzarbeit von normalerweise 3 auf 6 Monate verlängert. Zudem wird auf den vorgängigen Abbau von Überstunden verzichtet und kann die Zustimmung der Arbeitnehmenden auch erst später eingeholt werden.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über die aktuell geltenden Bestimmungen.

### Voraussetzungen für die Kurzarbeit

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar und berechtigt zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE), sofern er

- aufgrund **wirtschaftlicher Gründe** erfolgt;
- **unvermeidbar** ist;
- **mind. 10%** der Arbeitszeit umfasst;
- voraussichtlich **vorübergehend** ist;
- **Arbeitsplätze** dadurch vermutlich **erhalten** werden können.

Ohne konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil besteht die **Vermutung**, dass die **Anspruchsvoraussetzungen erfüllt** sind.

### Rahmenbedingungen der Kurzarbeit

- **Maximale Ausrichtungsdauer:**  
12 Monate innert 18 Monaten.  
Dem Bundesrat steht die Kompetenz zu, die Ausrichtungsfrist auf dem Verordnungsweg auf 18 Monate zu verlängern.
- **Maximal anrechenbarer Lohn:**  
CHF 12'350 / Monat (= 148'200 / Jahr).
- **Arbeitszeitkontrolle** mittels elektronischer Zeiterfassung oder Stundenrapporten; Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen während 5 Jahren.

### Höhe der Kurzarbeitsentschädigung

- Basis: vertraglich vereinbarter Lohn bis zur Obergrenze von CHF 12'350 / Monat;
- 80% des Verdienstauffalls;
- Volle gesetzlich und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge (1./2. Säule);
- Volle Kinder- und Ausbildungszulagen.

### Schranken der Kurzarbeit

Bestimmte Kategorien von Arbeitnehmenden haben keinen Anspruch auf KAE. Dazu gehören insbesondere Arbeitnehmer im gekündigten Arbeitsverhältnis.

Über den normalen Anwendungsbereich hinaus können Arbeitgeber während der Coronakrise auch für folgende Mitarbeiterkategorien KAE beantragen:

- Lehrlinge;
- Mitarbeitende mit befristetem Vertrag;
- Temporärangestellte.

Eine Sonderregelung gilt für Angestellte in einer arbeitgeberähnlichen Stellung, welche ausnahmsweise auch Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben und für eine Vollzeitstelle eine Kurzarbeitspauschale von CHF 3'320 erhalten. Darunter fallen beispielsweise Gesellschafter und andere an einem Betrieb finanziell Beteiligte oder Mitglieder der obersten betrieblichen Entscheidungsgremien sowie deren mitarbeitende Ehegatten / eingetragene Partner.

### Übersicht Verfahrensablauf

1. **Voranmeldung** an das zuständige kantonale Amt für Arbeit und Wirtschaft (AWA) mittels amtlichem Formular (per Post, je nach Kanton auch per Email) oder bei Dringlichkeit telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung, jeweils für 6 Monate;
2. **Prüfung** der Voranmeldung durch das AWA und Entscheid mittels Verfügung zu Händen des Arbeitgebers und der Arbeitslosenkasse;
3. Arbeitgeber zahlt **Lohn** für geleistete Arbeit und **bevorschusst KAE**; dabei führt der Arbeitgeber auf dem üblichen Lohn die **Sozialversicherungsbeiträge** ab;
4. Arbeitgeber stellt jeweils innert 3 Monaten nach Periodenabschluss mittels amtlichem Formular (zuzüglich Zustimmung der Arbeitnehmenden und weiterer Beilagen) den **Antrag auf KAE** bei der Arbeitslosenkasse;
5. **Arbeitslosenkasse vergütet** dem Arbeitgeber innert Monatsfrist die **KAE** sowie die **Arbeitgeberbeiträge auf den Ausfallzeiten**.

Zu beachten ist, dass der Antrag auf KAE gemäss Ziffer 4 vorstehend zwingend innerhalb von 3 Monaten nach Periodenabschluss gestellt werden muss. Wird diese Frist verpasst, ist der Anspruch verwirkt und kann nicht mehr behandelt werden. Es empfiehlt sich, den Antrag zeitnah zu stellen, um gegebenenfalls behördlichen Aufforderungen zum Nachreichen von Dokumenten noch innert Frist nachkommen zu können.

### Für die Anmeldung benötigte Unterlagen

Für Anträge auf Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus gilt ein vereinfachtes Verfahren mit einer reduzierten Anzahl Unterlagen:

1. Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» inkl. kurzer Begründung zum Zusammenhang mit dem Coronavirus;
2. Organigramm, sofern vorhanden.

### Kontakt

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung einer Entschädigung für Kurzarbeit. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Erstgespräch:

#### Kaiser Law

lic. iur. Andrea Kaiser, Rechtsanwältin  
Grossmünsterplatz 1  
CH-8001 Zürich  
Tel: +41 44 500 92 82  
Mobile: +41 76 303 92 82  
[andrea.kaiser@kaiser-law.ch](mailto:andrea.kaiser@kaiser-law.ch)  
[www.kaiser-law.ch](http://www.kaiser-law.ch)